



- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Die hier befindliche Übersicht über den EUA-Preis ist leider nur für die Bezahl-Abonnenten des Emissionsbriefes sichtbar; ebenso wie die „genebelten“ Stellen im Text

Emissionsbrief 04-2017

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 10.04.2017

EUA DEC17 01.01.2017 bis 08.04.2017

Quelle: ICE London

TRILOG-Verhandlungen bestimmen die EUA-Preisperspektiven - Millionen von CO₂-Emissionen am 31.03. nicht gemeldet

Am 4. April 2017 fand die erste Zusammenkunft der drei Beteiligten am TRILOG-Prozess statt. Der Start der Verhandlungen der Beauftragten von EU-Parlament, EU-Rat und der EU-Kommission über ihre unterschiedlichen Positionen wird sicherlich einige Monate andauern. Am Ende des Abstimmungs- und Kompromissprozesses wird den betroffenen Anlagenbetreibern ein Paket vorgelegt, welches nicht nur in finanzieller Hinsicht schwere Belastungen vermuten lässt, sondern auch in anderer Hinsicht wie z. B. beim Reporting zusätzliche Aufgabenfelder aufturn wird.

Wie und in welcher Form die verschiedensten Positionen der drei Beteiligten aufeinandertreffen und was dann am Ende auf den Anlagenbetreiber dabei herauskommen könnte, führt Emissionshändler.com® in diesem und folgendem Emissionsbrief aus.

Des Weiteren geht Emissionshändler.com® im hier vorliegenden Emissionsbrief 04-2017 wie schon in 2016 auf die nicht erfolgten VET-Einträge deutscher Anlagenbetreiber ein und gibt Einblicke in den zum 01.01.2017 begonnenen Emissionshandel in Ontario/Canada.

Wie bereits im Vorjahr ist die jährliche Meldung der Vorjahres-Emissionsmengen an die EU für mindestens 24 deutsche Unternehmen in 37 stationären Anlagen gemäß des Artikels 35 (2) der Registerverordnung 389/2013 nicht erfolgt. Ein Gesetzesverstoß, der in Deutschland zumindest was den rechtlichen Aspekt betrifft.

Man darf sich allerdings fragen, wie es sein kann, dass die EU-Kommission diesem bunten Treiben seit dem

Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung immer weiter tatenlos zuschaut, da diese dadurch nunmehr selber mit Folgeproblemen zu kämpfen hat.

Eine gleichberechtigte und uneingeschränkte Veröffentlichung ist nicht mehr gewährleistet

Die Veröffentlichung der Vorjahres-Emissionsmengen der europäischen Anlagen aus dem EU-ETS, die jedes Jahr mit großem Tamtam bereits Wochen zuvor angekündigt wird, wird mehr und mehr zu einer Farce.

Das bereits durch die EU [am 10.03.2017 angekündigte Verfahren](#) zur Veröffentlichung der Emissionsdaten 2016 versprach, dass am „3. April 2017 um 12:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) die Europäische Kommission einen uneingeschränkten Zugang zu den veröffentlichten Emissionsdaten des Jahres 2016 auf der Website [www.ec.europa.eu/eia/transparent_data/transparent_data_en](#) gewähren wird“.

Wer ab 12h auf den seit dem 10.03.2017 angekündigten Link klicken wollte, dem blieb nur übrig, sich mit nachfolgendem Bild zu begnügen.





Da pünktlich um 12.180h durch den Nachrichtendienst von [redacted] vermeldet wurde, dass die Emissionen in 2016 um 1,1% über denen von 2015 liegen, fragt man sich, woher diese Informationen kamen, die der Nachrichtendienst dann doch aus einer scheinbar anderen Quelle bezog. Des Weiteren wurde gemeldet, dass die Emissionen [redacted] seinen, daher müsse man noch weiter recherchieren, was impliziert, dass die Emissionen doch noch [redacted] liegen müssten.

Gegen 14h wurde dann [unter einer neuen Unterseite](#) der EU Webpage eine [korrigierte Liste](#) der EU veröffentlicht, die völlig andere Werte aufzeigte, die u. a. den DowJones Newsletter am 05.04.2017 zu der Meldung veranlasste, dass die europäischen Emissionen um 11% gesunken seien, was nach Einschätzung von Emissionshändler.com® genauso falsch sein dürfte.

Fakt ist jedenfalls, dass in den verschiedenen Ländern Europas entweder die nationalen Behörden die Meldung der Emissionen der Betreiber an die EU übernehmen (wie z. B. in Polen) oder die Anlagenbetreiber selbst bzw. [redacted] (wie in Deutschland).

In jedem Falle ist das gesamte System der zu einem Stichtag zu meldenden Emissionen völlig überflüssig und widersinnig, sobald auch nur wesentliche Anteile von Betreibern ihre Emissionen nicht melden bzw. einige große und relevante Anlagenbetreiber ihre hohen, teilweise 8-stelligen Emissionsmengen (im Einzelfall bis zu 23 Millionen!) nicht angeben und damit auch noch gegen gesetzliche Verpflichtungen [redacted] verstoßen.

Wie und in welcher Form eine jede Person das EU-Register nutzen kann und wie die nicht gemeldeten Emissionen nachvollzogen werden können, hat Emissionshändler.com® bereits schon im [Emissionsbrief 05-2016](#) aufgeführt.

Achtung: Alle nachfolgenden Zahlen, Daten und Annahmen basieren ausschließlich auf der offiziellen [Verifizierungsliste der EU](#) in ihrer Version vom 03. April 2017 (Date of Extraction) sowie historischen Daten zum Compliance-Verhalten von Unternehmen und deren Anlagen im [EU-Register](#).

Laut EU: Über 80 Millionen Tonnen deutsche Emissionen nicht rechtzeitig gemeldet

Wenn man der am 01.04.2017 durch die EU veröffentlichten (korrigierten) Liste der Emissionen vertrauen darf, so stellt man fest, dass die aus

Deutschland nicht fristgemäß gemeldeten Emissionen eine Summe von über 80 Millionen Tonnen ausmachen. Diese verteilen sich auf 37 Anlagen und 24 Unternehmen, das sind 17% der gesamten Emissionen deutscher Anlagen.

Wenn man sich die Aufstellung dieser Anlagen genauer anschaut, so kann man deutlich erkennen, dass 13 der 37 Anlagen ihre Emissionen im Vorjahr ebenfalls nicht rechtzeitig meldeten und 10 von 37 Anlagen bereits mehrfach gegen den Artikel

[redacted] verstießen. Immerhin wurden noch in der ersten Aprilwoche [redacted] nachgemeldet, was aber dennoch eine EU-Statistik zur Makulatur verkommen lässt und die nicht erfolgte Verpflichtung nicht ungeschehen lässt.

13 Anlagen in Deutschland mit geschätzten 2,7 Millionen Tonnen (Wert aus 2015) haben es bis zum 09.04.2017 nicht geschafft, ihre Emissionen für 2016 zu melden, was dann ebenfalls – wie bei allen Anlagen die gegen Artikel 35 (2) verstoßen - auch eine Kontosperrung zur Folge hat.

Eine Aufstellung der 37 deutschen Anlagen, deren Emissionen durch die EU als nicht rechtzeitig gemeldet gekennzeichnet wurden, kann hier nachvollzogen werden:

Zum Download Klick in das Bild

Die TRILOG-Verhandlungen des EU-Parlaments, des EU-Rats und der Kommission haben begonnen

Der Entscheidungsprozess der EU über die Weiterentwicklung des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte (EU-ETS) für die Zeit nach 2020 ist jetzt

angefangen hatte der Prozess mit der Übermittlung eines Legislativ-Vorschlages der EU-Kommission am 15.07.2015 an EU-Rat und EU-Parlament. Die



Kommission hatte dabei im Wesentlichen die Vorgaben der sogenannten „Schlussfolgerungen“ des EU-Rates (Staats- und Regierungschef der EU-Mitgliedsstaaten) vom Oktober 2014 bzgl. eines „Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ umgesetzt, ohne dabei eigene Akzente zu setzen. Nach langen und strittigen Beratungen hatte das EU-Parlament schließlich in erster Lesung am 15. Februar dieses Jahres zahlreiche wesentliche Änderungen dazu beschlossen. Am 28. Februar folgte dann der EU-Rat mit seiner ebenfalls sehr strittig zustande gekommenen „Allgemeinen Ausrichtung“, ebenfalls mit zum Teil Entsprechend den natürlichen Interessensunterschieden sind beide Positionen erwartungsgemäß unterschiedlich. Da aber ein EU-Gesetz nur zustande kommt, wenn beide EU-Gremien gleichlautende Änderungsbeschlüsse zum Kommissionsvorschlag beschließen, findet jetzt der übliche TRILOG-Verhandlungsprozess zwischen den drei Beteiligten (Parlament, Rat, Kommission) statt.

Am 4. April fand nun die erste Sitzung der diesbezüglichen TRILOG-Verhandlungsgruppe statt. Das EU-Parlament wird dabei vertreten von dem Berichterstatter des federführenden Umweltausschusses, dem Schotten Ian Duncan und den „Schatten“-Berichterstattern der andern Parlamentsfraktionen. Der EU-Rat wird vertreten durch den im ersten Halbjahr 2017 den Vorsitz im federführenden Umweltministerrat innehabenden Umweltminister und seinem Ministerialteam. Wie man hört, ist auf dieser ersten Sitzung allerdings nicht viel passiert, u.a. weil

Die nächste Sitzung ist für geplant. Auch wenn natürlich zwischenzeitlich informelle Gesprächsrunden in kleinen Arbeitskreisen stattfinden, wird es als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, dass noch vor ein Gesamtkompromiss erzielt werden könnte. Bei andern TRILOG-Verhandlungen waren auch schon Sitzungen notwendig gewesen. Aber für eine rasche Kompromissfindung sind nicht nur die Positionen von Parlament und Rat, sondern vor allem innerhalb beider Gremien. Deshalb sind Rückkoppelungen der Verhandlungsführer mit ihren jeweiligen Gremien über mögliche Kompromissformeln notwendig, bevor schließlich ein Paket von Kompromissen erreicht werden kann, das auch die Chance hat, sowohl im Parlament als auch im Rat ausreichende Mehrheiten für eine Zustimmung zu finden. Diese Rückkoppelungsprozesse scheinen zwar hinsichtlich des Parlaments durch die Anwesenheit der

Schattenberichterstatter bei den Verhandlungen etwas einfacher als im Rat zu sein, wo nur der Ratsvorsitzende, also der maltesische Umweltminister mit seinem Team und tatsächlich kein Vertreter anderer Regierungen an den Verhandlungen teilnehmen. Dafür sind aber die

schwieriger abzuklären, da die Fraktionen, wie sich schon bei den Abstimmungen im Februar gezeigt hat, keineswegs geschlossen abstimmen und zum Teil sogar mehrheitlich den Empfehlungen ihrer jeweiligen Berichterstatter nicht folgen.

Wenn nun jedoch bis kein Kompromisspaket erreicht wird, tritt die Situation ein, dass danach die Verhandlungsführung des Rates sich ändert und turnusmäßig für das 2. Halbjahr 2017 auf den Umweltminister von Estland übergeht. In 2018 wären dann die Umweltminister von Bulgarien und Österreich an der Reihe. Außerdem könnten sich dann auch die Mehrheitsverhältnisse im Rat auf Grund der Präsidentschaftswahlen in Frankreich und der Bundestagswahlen in Deutschland verändert haben. Ob eine eventuelle Rot-Rot-Grüne-Bundesregierung die Positionen der derzeitigen Bundesregierung einfach übernehmen wird, darf bezweifelt werden und Deutschland hat als größter EU-Staat ein gewichtiges Stimmenpaket im Rat.

Wenn schließlich von den Verhandlungsführern ein Kompromisspaket erreicht ist, müssen beide Gremien dem zustimmen. Wird in einem Gremium keine ausreichende Mehrheit erreicht, beginnen die Verhandlungen. Zurzeit wird daher davon ausgegangen, dass eine endgültige Zustimmung frühestens eventuell auch erst erfolgt.

Die unterschiedlichen inhaltlichen Positionen von Rat und Parlament können dabei in drei Arten unterteilt werden:

- a) Solche Positionen, für die relativ einfach ein Kompromiss erzielbar erscheint, wie z.B. wenn ein Gremien für „2“ und das andere für „4“ plädiert hat und man sich als Kompromiss auf „3“ einigen kann.
- b) Solche Positionen, wo beide Gremien strukturell unterschiedliche Änderungsvorschläge haben und man sich auf einen Vorschlag einigen muss. Die Kompromissfindung besteht dann darin, dass bei dem einen Thema die eine Seite und bei einem anderen die andere zum Zuge kommt oder man sich auf eine alternative dritte strukturelle Lösung verständigen muss.



- c) Solche Positionen, mit der nur ein Gremium Änderungen des Kommissionsvorschlages erreichen möchte und das andere dazu explizit keine eigene Position formuliert hat. Dies ist vor allem bei vielen kleinen Änderungsanträgen des Parlaments der Fall. Es ist hier unklar, ob der Rat die Kommissionsvorschläge definitiv unverändert beibehalten möchte oder es einfach für nicht wichtig genug fand, eigene Positionen einzunehmen und ggf. keine Bedenken bestehen, die Änderungswünsche des Parlaments mitzutragen.

Hinzu kommt, dass einige zwischen Parlament und Rat sehr strittige Positionen für die deutschen Betreiber von ETS-Anlagen keine direkte Bedeutung haben. Dies gilt zum Beispiel dafür, wofür die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte verwendet werden dürfen und wer ggf. in den Entscheidungs- oder Aufsichtsgremien der damit gespeisten Subventionsfonds und mit welchen Rechten vertreten ist oder ab welchem Förderbetrag die ost-/südosteuropäischen Staaten (evtl. EU-weite) Ausschreibungen vornehmen müssen.

Nachfolgend wird daher nur auf die wichtigsten zu erwartenden Änderungen für deutsche ETS-Anlagenbetreiber eingegangen. Generell sind hier die folgenden drei Themenbereiche hervorzuheben:

Die deutliche Verknappung der Emissionsrechte insgesamt, die deutliche Reduzierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten und sonstige kleinere Neuerungen, insbesondere für Anlagen mit geringen Emissionen.

Linearer Reduktionsfaktor

Die Kommission hat vorgeschlagen, die jährlichen dem EU-ETS zur Verfügung gestellten Budgets an Emissionsrechten statt wie bis 2020 um 1,74%/a ab 2021 um 2,2%/a zu reduzieren. Der Rat hat diesen Vorschlag abgelehnt. Das Parlament hält nach Kampfabstimmungen zwar ebenfalls am 2,2%-Satz fest, möchte aber,

frühestens ab 2024 eine Erhöhung auf 2,4%/a vorzunehmen. Die Option einer späteren Erhöhung scheint das Parlament aber nur beschließen zu haben. Gegen Zugeständnisse des Rates an anderer Stelle dürfte es darauf wohl verzichten. Damit erscheint als sicher, dass wird. Dadurch werden dem EU-ETS in der dritten Periode von 2021 bis 2030 gegenüber einer Beibehaltung des bisherigen %-Satzes insgesamt ca. Mio. Emissionsrechte weniger zur Verfügung gestellt.

Infobox

Das Konto-Paket hilft bei der Compliance im Emissionshandel

Unterjährige Konto-Aktualisierungen, Konto-Statusmeldungen im Dezember, CO2-Berichte im Februar, VET-Eintragungen im März, Abgabe von Berechtigungen im April, ständiger Ersatz des zweiten oder dritten von Kontobevollmächtigungen durch einen externen Bevollmächtigten – Das Konto-Paket sichert die Compliance von Stadtwerken, Industrie und Aviation im Emissionshandel!

Das Konto-Paket ist neben dem Beratungs-Paket, dem Handels-Paket und dem Info-Paket ein Bestandteil des CO2-Sorglos-Paketes.

Mögliche rechtliche Sanktionen und Image-Schäden können vorausschauend dadurch stark minimiert werden, indem ein externer Kontobevollmächtigter dem emissionshandels-pflichtigen Unternehmen zur Seite steht. Als Know-how-Träger, als „Erinnerer“ für Termine und als Kontobevollmächtigter, falls einer der gesetzlich zwei vorgeschriebenen Bevollmächtigten des Unternehmens einmal wegen Urlaub, Krankheit etc. ausfallen sollte bzw. wenn dessen Technik den Zugriff auf das Registerkonto nicht zulässt.

Änderungen der Markt-Stabilitäts-Reserve (MSR)

Parlament und Rat sind sich zunächst einig, dass die Zuführungen von Emissionsrechten in die MSR von 12% auf 24% der im Umlauf befindlichen Emissionsrechte sowie das Gesamtvolumen verdoppelt werden sollen. Geringfügige Unterschiede bestehen hier bezüglich *ab wann* und *wie lange* dies erfolgen soll. Insgesamt dürften dadurch zusätzlich ca. Mio. EUAs dem EUA-Markt an Liquidität entzogen werden. Einig sind sich beide ferner auch darin, dass ein Teil der Emissionsrechte in der MSR in der Verpflichtungsperiode ab 2021 „gelöscht“ bzw. „ungültig“ werden sollen. Das Parlament möchte aber nur einmalig eine „Löschung“ von Mio. EUAs zum 01.01.2021 vornehmen. Der Rat möchte dagegen strukturell anders vorgehen, nämlich „ab dem Jahr 2024 die in der Reserve befindlichen EUAs, die über die Gesamtzahl der im vorangegangenen Jahr versteigerten EUAs liegen, nicht länger gültig“ sein lassen. Das „Ungültig machen“ von EUAs Menge erfolgt also jedes Jahr ab 2024 und in einem erst jeweils kurzfristig vorher feststehenden Umfang. Je nachdem, wieviel EUAs zur Pflichterfüllung von den ETS-Anlagen verbraucht werden, werden mehr oder weniger EUAs „ungültig“. Die Gesamtmenge steht somit nicht fest und kann nur grob geschätzt werden. Bisher bekannt gewordene Schätzungen belaufen sich auf Mrd. EUAs. Hier müssen sich Rat und Parlament auf ein strukturelles Vorgehen einigen. Eindeutig besser wäre eine einmalige vorher fest bestimmte Löschungsmenge.



Darauf können sich alle ETS-Anlagenbetreiber und die Teilnehmer am EUA-Markt viel besser einstellen. Als Kompromiss könnte das einmalige Löschungsvolumen erhöht werden. Außerdem würde der Kollateralschaden der Rats-Lösung vermieden werden, dass nämlich der Verwendung von EUAs zur freiwilligen Emissionskompensation durch deren Aufkauf und Löschung zur Erreichung einer „Klimaneutralität“ die Grundlage entzogen würde. Je mehr „freiwillig gelöscht“ wird, umso weniger wird dann später eine Klimaschutzwirkung hätten freiwillige EUA-Löschungen dann nicht mehr.

Zusätzliche Optionen der Mitgliedsstaaten zur Löschung von Emissionsrechten

Das Parlament möchte den Mitgliedsstaaten zwei Optionen einräumen, in eigenem Ermessen Emissionsrechte statt zu versteigern, löschen zu dürfen. Einmal soll dies bereits ab [] für EUAs gelten, die weder für die kostenlose Zuteilung benötigt werden noch in die MSR überführt werden (geschätzt potenziell ca. [] Mio. EUAs) und zum zweiten für die durch „nationale Maßnahmen“ erzwungene Schließungen von Stromerzeugungskapazitäten (z.B. von Kohlekraftwerken in Deutschland), von denen nicht mehr zur Pflichterfüllung benötigte EUAs. Hierzu hat der Rat sich bisher nicht geäußert. Da diese Löschungen aber im freien Ermessen der jeweiligen Mitgliedsstaaten liegen, dürfte es hier kaum Widerstand des Rates geben. Allerdings könnte dies auch Teil eines Kompromisses beim MSR werden.

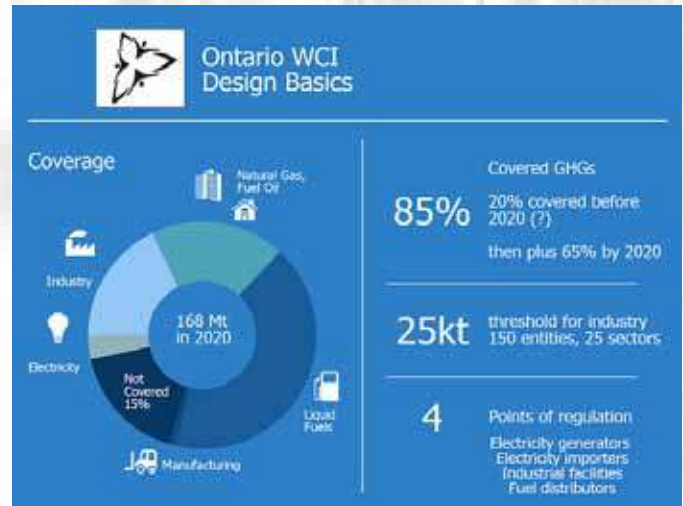
Teil Nr. 2 zu den TRILOG-Verhandlungen folgt im [Emissionsbrief 05-2017](#)

Nachfolgend ein Gastbeitrag von Dr. Marc Ruttloff, Assoziierter Partner und Rechtsanwalt Lars Kindler, Associate Rechtsanwalt aus der Kanzlei Gleiss Lutz Rechtsanwälte

Kanada auf dem Weg zu Emissionshandel und CO₂-Steuer - Das Ontario Cap and Trade Regime – Ein aktuelles Beispiel für den nordamerikanischen Emissionshandel

Seit dem 1. Januar 2017 ist in Kanadas größtem und ökonomisch mit Abstand wichtigsten Bundesstaat Ontario, in dem sich auch das Wirtschaft- und Finanzzentrum Toronto befindet, ein Emissionshandelssystem in Kraft, das **Ontario Cap and Trade Regime**. Emissionshandel ist mittlerweile ein auch andernorts erprobtes System zur Begrenzung von schädlichen Umweltemissionen, insbesondere von CO₂. Die Regulierer Ontarios konnten sich neben dem

europäischen Emissionshandelssystem (European Union Emissions Trading Scheme – EU ETS) auch an Emissionshandelssystemen vor der Haustür orientieren, und zwar in Kalifornien sowie im eigenen Land, im Bundesstaat Quebec.



Quelle: [EnviroEconomics](#)

Das Emissionshandelssystem in Ontario erfasst grundsätzlich CO₂-Emittenten mit einer CO₂-Emissionsmenge von 25.000 t sowie Erdgasversorger mit Emissionen von über 25.000 t CO₂, Anbieter von Erdölprodukten mit einer Liefermenge von 200 l an Erdölprodukten oder mehr sowie auf Elektrizitätsimporteure, die Elektrizität nach Ontario einführen.

Auch das System in Ontario kommt nicht ohne Ausnahmen aus. So sind einige der am stärksten emittierenden Wirtschaftssektoren, insbesondere der Transportsektor, weitgehend von dem Cap and Trade-Regime ausgenommen. Dafür werden auf freiwilliger Basis weitere Marktteilnehmer mit einbezogen: Emittenten mit einem CO₂-Ausstoß von nur mehr als 10.000 t können sich freiwillig als Teilnehmer im Emissionshandelssystem registrieren lassen. Ziel dieser Ausweitung ist es, die Liquidität und Preisbildung am Sekundärmarkt für CO₂-Zertifikate zu erhöhen.

Wie auch vergleichbare Emissionshandelssysteme in der EU, ist das Programm in einzelne Stufen (Compliance Period) untergliedert. Die erste Compliance Period läuft bis zum 31. Dezember 2020. Vorgesehen sind dann Anschlussperioden von jeweils drei Jahren.

Die Vorgaben des Emissionshandelssystems sind komplex und weisen einige Besonderheiten auf. Wesentliche Elemente sind jedoch dem Europäischen Emissionshandelssystem entlehnt. Einen ähnlichen Weg hat Ontario auch bei der Förderung der erneuerbaren



Energien beschränkt und wesentliche Elemente des Förderregimes des EEG übernommen. Wie beim europäischen Vorbild wurden CO₂-Zertifikate während der ersten Programmphase an große industrielle CO₂-Emittenten kostenlos ausgegeben. Dagegen müssen Erdgasversorger und Anbieter von Erdölprodukten Zertifikate auf den vierteljährlichen Auktionen erwerben oder sich diese auf dem Sekundärmarkt beschaffen.

Wesentlich bei der Einführung des Emissionshandelsystems war auch dessen beabsichtigte Verlinkung mit dem kalifornischen System und dem System in Quebec, die bereits einen einheitlichen Emissionshandelmarkt bilden. Schon 2018 soll der Handel mit den unterschiedlichen Zertifikaten über die verschiedenen Jurisdiktionen hinweg auch unter Einbeziehung von Ontario möglich sein.

Teil Nr. 2 zum Emissionshandelssystem in Ontario folgt im **Emissionsbrief 05-2017**.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder

ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!
Dies hier ist die kostenlose, dafür aber nur teilweise lesbare Variante des Emissionsbriefes.
Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie hier bzw. auf www.emissionshaendler.com